

Verbandsversammlung

öffentliche Sitzung

Datum: 14.12.2021



Tagesordnungspunkt: 4

Vorlagennummer: VV/49

Änderung der Verbandssatzung

Vorberatung am:	Entscheidung am: 14.12.2021
Verfasser: Michael Stierle	Helmut Riegger

Anlage(n): -

Antrag:

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn mit Wirkung zum 01.01.2022.

Begründung:

In der täglichen Arbeitspraxis zeigt sich, dass – auch aufgrund der Komplexität einzelner Themen und des Gesamtprojektes – eine fachliche Aufteilung zwischen Geschäftsführung und stellvertretender Geschäftsführung notwendig ist.

Um gegenüber Dritten, wie z.B. Auftragnehmern, den Verantwortungsbereich deutlicher darstellen zu können, ist es sinnvoll, die bisherige Position des stellvertretenden Geschäftsführers in eine technische Geschäftsführung umzuwandeln.

Die beiden Geschäftsführer vertreten sich vollumfänglich gegenseitig.

Da im Zweckverband keine Vergütung oder Zulage gewährt wird, ist diese Änderung nicht mit Mehrkosten verbunden.

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn

Die Verbandsversammlung hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und aufgrund des § 5 Abs. 3 und des § 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit am 14.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn vom 21.11.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 3 wird neu gefasst:

(2) Der Zweckverband bestellt einen Verbandsgeschäftsführer und einen technischen Geschäftsführer. Diese vertreten sich gegenseitig.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Calw, den 14.12.2021

Helmut Riegger
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind